



**GEBÜHRENTARIF ZUM
ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT
DER
EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF**

Gültig ab 1. Januar 2012, Revision am 04.02.2016

INHALTSVERZEICHNIS

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2012, REVISION AM 04.02.2016	1
GEBÜHRENTARIF ZUM ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT	
Einwohnergemeinde Seedorf	3
I. ALLGEMEINES	3
Allgemeines	3
II. EINMALIGE ABGABEN	3
Anschlussgebühren	3
Behandlungsgebühren	3
Plannachführungskosten	3
III. JÄHRLICHE GEBÜHREN	4
Grundgebühr	4
Regenabwassergebühr	4
Gebührenreduktion bei Versickerung	4
Verbrauchsgebühren	4
Gemessene Wasser-/Abwasserbezüge	4
Zusätzliche Zähler, Miete	4
Mehrwertsteuer	4
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Inkrafttreten	5

GEBÜHRENTARIF ZUM ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT Einwohnergemeinde Seedorf

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Allgemeines

¹ Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Seedorf vom 7. Dezember 2011 diesen Gebührentarif.

II. EINMALIGE ABGABEN

Artikel 2

Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 150.-- pro Belastungswert (BW).

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 10.-- pro m² entwässerte Fläche.

Artikel 3

Behandlungsgebühren

¹ Behandlungsgebühren werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Artikel 4

Plannachführungskosten

¹ Die Plannachführungskosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

III. JÄHRLICHE GEBÜHREN

Artikel 5

Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt:

Fr. 270.-- pro Einfamilienhaus oder Reiheneinfamilienhaus

Fr. 180.-- pro Wohnung im Mehrfamilienhaus

Fr. 130.-- pro Studio (bis 1 ½-Zimmer)

Fr. 270.-- für Gewerbebetriebe

Artikel 6

Regenabwassergebühr

¹ Die jährliche Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Dach- und Hofflächen in die Kanalisation beträgt:

Fr. 50.-- bis 100 m² entwässerte Fläche

Fr. 100.-- bis 200 m² entwässerte Fläche

Fr. 150.-- bis 300 m² entwässerte Fläche

Fr. 200.-- bis 400 m² entwässerte Fläche

Fr. 250.-- bis 500 m² entwässerte Fläche

Fr. 0.50 pro weiteren m² entwässerte Fläche

Gebührenreduktion bei Versickerung

² Die jährliche Gebührenreduktion bei Versickerung beträgt:

25 % wenn der Anteil an der Gesamtfläche zwischen 40 und 70 % liegt.

50 % wenn der Anteil der Gesamtfläche über 70 % liegt.

100 % wenn der Anteil an der Gesamtfläche 100 % beträgt.

Artikel 7

Verbrauchsgebühren

¹ Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch / Abwasseranfall beträgt Fr. 1.85. [Fassung vom 04.02.2016]

Artikel 8

Gemessene Wasser-/Abwasserbezüge

¹ Die Kosten für die gemessenen Wasserbezüge werden nach der geltenden Verbrauchsgebühr verrechnet (z.B. bei einer Schwimmbadfüllung und dergleichen).

Zusätzliche Zähler, Miete

² Die Mietgebühren für zusätzliche Wasser- resp. Abwasserzähler beträgt Fr. 30.-- pro Jahr und Zähler.

Artikel 9

Mehrwertsteuer

¹ Sämtliche aufgeführten Gebühren verstehen sich exkl. MWST.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10

Inkrafttreten

¹ Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Die vom Gemeinderat am 04.02.2016 beschlossene Teilrevision tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. *[Fassung vom 04.02.2016]*

Der Gemeinderat hat den Gebührentarif an der Sitzung vom 19. Januar 2012 genehmigt.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Hans Peter Heimberg

Nadine Harnischberg Stähli

Der Gemeinderat hat die Teilrevision des Gebührentarifs zum Abwasserentsorgungsreglement am 4. Februar 2016 genehmigt.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin

Hans Peter Heimberg

Daniela Weber

Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat das Inkrafttreten der Teilrevision dieses Gebührentarifs gemäss Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger Aarberg vom 12. Februar 2016 publiziert.

Seedorf, 12. Februar 2016

Die Gemeindeschreiberin

Daniela Weber

